



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Mag.^a Merl und die Hofrätinnen Mag. Liebhart-Mutzl und Dr.ⁱⁿ Sembacher als Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, in der Revisionssache 1. der Umweltorganisation „A“, 2. des Univ.-Prof. DI Dr. F H, 3. des A H, 4. des DI T R, MBA, 5. des J W, 6. der Dkfm. W K, 7. des Prof. M K, 8. der N R, 9. des R L, 10. der M A S J, 11. des R R, 12. der K H, 13. des H M, 14. der K P, 15. der R M, 16. der L F, 17. des Dipl. Päd. P R, 18. der S E, 19. des S B, 20. der C I, 21. des Dr. H I, 22. des S A, 23. der Dr.ⁱⁿ H A, 24. des Dr. techn. h.c. O K, 25. der C Z, 26. des Dr. W H, 27. der A H, 28. der B K, 29. des Univ. Prof. S F, 30. der Dkfm. L M und 31. der Dr. L K, alle vertreten durch Dr. Piotr Pyka, MSc, Rechtsanwalt in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 3. November 2025, W118 2300168-1/29E, betreffend Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Wiener Landesregierung; mitbeteiligte Partei: W GmbH, vertreten durch die Liebenwein Rechtsanwälte GmbH in Wien), den **Beschluss** gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung:

- 1 Mit Spruchpunkt I. des Bescheides der belangten Behörde vom 13. August 2024 wurde aufgrund des Antrages nach § 3 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) der mitbeteiligten Partei vom 23. Februar 2022, ergänzt mit Schreiben vom 24. November 2022, gemäß
- „- § 3 Abs. 7 iVm §§ 3 Abs. 2 und 4, 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 6 iVm Anhang 1 Z 17 lit. a und b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023;
- § 3 Abs. 7 iVm Abs. 4 und 5 iVm Anhang 1 Z 18 lit. e UVP-G 2000
- § 3 Abs. 7 iVm §§ 3 Abs. 2 und 4, 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 6 iVm Anhang 1 Z 19 lit. a und c UVP-G 2000
- § 3 Abs. 7 iVm Anhang Z 20 lit. a und b UVP-G 2000



- § 3 Abs. 7 iVm § 3a Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und 6 iVm Anhang 1
Z 21 lit. a und b UVP-G 2000

- § 3 Abs. 7 iVm Anhang 1 Z 21 lit.c UVP-G 2000“

festgestellt, dass für das Vorhaben „H“ nach Maßgabe der mit dem amtlichen
Sichtvermerk versehenen Projektunterlage 1 keine
Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei.

- 2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Bundesverwaltungsgericht
(BVwG) den Beschwerden unter anderem der revisionswerbenden Parteien
gegen diesen Bescheid nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung statt
und stellte fest, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung im
vereinfachten Verfahren nach dem UVP-G 2000 durchzuführen sei (A) I.).
Gleichzeitig sprach das BVwG aus, dass gegen diese Entscheidung eine
Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG
unzulässig sei (B) I.).
- 3 Begründend führte das BVwG dazu betreffend das verfahrensgegenständliche,
im angefochtenen Erkenntnis als Projektvariante „H 2021“ bezeichnete
Vorhaben im Hinblick auf Z 18 lit. e des Anhanges 1 UVP-G 2000
zusammengefasst aus, es sei bei Vornahme einer Grobprüfung zu erwarten,
dass der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet
UNESCO-Welterbestätte „Historisches Zentrum Wien“ festgelegt worden sei,
unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der
Umweltauswirkungen durch das Vorhaben wesentlich beeinträchtigt werde.
Gemäß § 3 Abs. 1 zweiter Satz UVP-G 2000 sei für Vorhaben, die in
Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 angeführt seien, das
vereinfachte Verfahren durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung
nach dem UVP-G 2000 sei demzufolge im vereinfachten Verfahren
vorzunehmen.
- 4 Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, in welcher
unter Punkt „4. Revisionspunkte“ vorgebracht wird, die revisionswerbenden
Parteien erachteten sich durch das angefochtene Erkenntnis in ihren
subjektiv-öffentlichen Rechten „a) auf Durchführung einer



Umweltverträglichkeitsprüfung für das gegenständliche Vorhaben im nicht vereinfachten Verfahren nach dem UVP-G 2000; sowie b) auf Nichtanwendung der Bestimmungen des UVP-G 2000 betreffend das vereinfachte UVP-Verfahren (insb § 3 Abs 1 zweiter und dritter Satz UVP-G 2000 sowie die Wortfolge „*Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.*“ im Anh 1, dritter Absatz, letzter Satz UVP-G 2000) im gegenständlichen UVP-Feststellungsverfahren verletzt.“ (Hervorhebungen im Original).

- 5 Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG hat die Revision (u.a.) die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten.
- 6 Durch die vom Revisionswerber vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß § 41 VwGG gebunden ist. Danach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung dieser behauptet. Der in § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet (vgl. etwa VwGH 11.3.2022, Ra 2019/06/0177 bis 0235, mwN).
- 7 Wird der Revisionspunkt unmissverständlich behauptet, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich.
- 8 Aus dem in der vorliegenden Revision unter dem Titel „4. Revisionspunkte“ erstatteten Vorbringen geht nicht hervor, in welchem konkreten subjektiv-öffentlichen Recht (vgl. § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000) die revisionswerbenden Nachbarn des verfahrensgegenständlichen Vorhabens verletzt seien bzw. welche Umweltschutzvorschriften (vgl. § 19



Abs. 10 UVP-G 2000 bzw. VwGH 17.12.2021, Ra 2021/06/0101 bis 0105, mwN), zu deren Geltendmachung die revisionswerbende Umweltorganisation berechtigt ist, im konkreten Fall nicht eingehalten würden.

- 9 Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass ein abstraktes Recht „auf Feststellung der UVP-Pflicht“ bzw. auf „Durchführung eines UVP-Verfahrens“ nicht besteht (vgl. nochmals etwa VwGH 11.3.2022, Ra 2019/06/0177 bis 0235, oder auch 20.4.2022, Ra 2022/06/0037, 11.7.2023, Ra 2022/07/0222, 12.11.2024, Ro 2024/06/0012, 12.11.2024, Ro 2024/06/0024, jeweils mwN). Dasselbe gilt für das gegenständlich geltend gemachte Recht auf „Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das gegenständliche Vorhaben im nicht vereinfachten Verfahren nach dem UVP-G 2000“ bzw. auf Nichtanwendung einzelner Bestimmungen des UVP-G 2000 betreffend die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren; auch mit diesem Vorbringen zum Revisionspunkt wird - vor dem Hintergrund der den revisionswerbenden Parteien nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 zukommenden Rechten - ein tauglicher Revisionspunkt nicht geltend gemacht. Darzulegen wäre vielmehr gewesen, welche subjektiv-öffentlichen Rechte der revisionswerbenden Parteien verletzt bzw. welche Umweltschutzvorschriften im vereinfachten Verfahren nicht geltend gemacht werden könnten. Eine solche Darlegung erfolgte in dem gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG erstatteten Vorbringen jedoch nicht.
- 10 Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Legitimation zur Revisionserhebung vor dem Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG wegen Verletzung in subjektiven Rechten die Möglichkeit der Verletzung in subjektiv-öffentlichen Rechten voraussetzt (vgl. etwa VwGH 28.10.2025, Ra 2025/06/0269, mwN); die Erhebung einer Revision vor dem Verwaltungsgerichtshof ist nur dann zulässig, wenn die vom Revisionswerber behauptete Rechtsverletzung zumindest möglich ist (vgl. VwGH 7.11.2023, Ra 2023/07/0010, mwN).
- 11 Fallbezogen wurde mit dem angefochtenen Erkenntnis der Beschwerde der revisionswerbenden Parteien gegen den Bescheid der belangten Behörde vom



13. August 2024 stattgegeben und die UVP-Pflicht des gegenständlichen Vorhabens gemäß Z 18 lit. e des Anhanges 1 UVP-G 2000 festgestellt. Angesichts dessen ist eine Rechtsverletzung der revisionswerbenden Parteien durch die bekämpfte Entscheidung nicht erkennbar. Bereits gemäß der gesetzlichen Anordnung des § 3 Abs. 1 zweiter Satz UVP-G 2000 ist u.a. für Vorhaben, die in Spalte 3 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 angeführt sind, das vereinfachte Verfahren durchzuführen (vgl. weiters Anhang 1 6. Einleitungssatz UVP-G 2000).

- 12 Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG bereits wegen des Mangels der Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen.
- 13 Vor dem Hintergrund des Gesagten war weder der Anregung, der Verwaltungsgerichtshof möge an den EuGH zu einer näher bezeichneten Frage einen Antrag auf Vorabentscheidung gemäß Art. 267 AEUV stellen, zu folgen, noch sieht sich der Verwaltungsgerichtshof zu der in der Revision angeregten Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof betreffend näher bezeichnete Bestimmungen des UVP-G 2000 veranlasst.
- 14 Ebenso konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 VwGG die beantragte mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof entfallen.

W i e n , am 17. Juli 2026